

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gremiums **Gemeinderat** am Mittwoch, 01.07.2009 im
Seniorentreff, Wilheringerstr.2

Beginn: 20:02 Uhr

A n w e s e n d e

BGM,GV,GR Wolfgang Haderer (ÖVP)
GR,GV,1-V Bakk. phil. Günther Stefan Achleitner (ÖVP)
GR,GV,FO Dipl.Ing. Dr.nat.techn. Martin Kastner (ÖVP)
GR Josef Peter Hammer (ÖVP)
GR Friedrich Gruber (ÖVP)
GR Helga Gruber (ÖVP)
GR Friedrich Buchgeher (ÖVP)
GR Alois Ganser (ÖVP)
GR Gerlinde Fritz (ÖVP)
GR Andreas Falkner (ÖVP)
GR Franz Schierz (ÖVP)
GR,GV,2-V Mag. DDr. Peter Schürz (SPÖ)
GR,GV,FO Johann Haitzinger (SPÖ)
GR Andrea Mahringer (SPÖ)
GR Ursula Klemmer (SPÖ)
GR Dipl.-Ing. Florian Zwettler (SPÖ)
GR Mag.Dr. Peter Franz Dumpfhart (SPÖ)
GR Walter Kumpfmiller (SPÖ)
GR Gerhard Dummer (SPÖ)
GR Gerhard Schaufler (SPÖ)
GR,GV,FO Mag.arch. Helmut Tischler (GRÜNE)
GR Mag.phil. Günter Gaisbauer (GRÜNE)
GR Dipl.Ing. Helmut Weidinger (GRÜNE)
GR Dr.med. Clemens Sigart (GRÜNE)
GR Johann Zwittlinger (FPÖ)

Anwesende Ersatzmitglieder:

ER Zechmeister Gustav (ÖVP) für Mag.Dr.Gugerbauer Helmut
ER Dipl.Ing. Mostler Hubert (ÖVP) für Stuhlberger-Pfeiffer Doris
ER Zwettler Karl (SPÖ) für Müller Johann
ER Schürz Karin (SPÖ) für Freudenthaler Johann

Weitere Anwesende:

AL Manfred Arnezeder
Zuhörer

Insgesamt sind nur 29 Gemeinderatsmitglieder anwesend!

Der Schriftführer gemäß § 55(5) OÖ. GemO: Oberleitner Alexandra – vom Bürgermeister beauftragt

Der Vorsitzende eröffnet um 20:02 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 55(2) OÖ. GemO erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18.03.2009 während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zur Fragestunde gibt es folgende Wortmeldungen:

- **Herr DI Lindl Wolfram** meldet sich betreffend Verlegung der Golfplatzstraße zu Wort. Er erklärt, dass dieses Projekt seiner persönlichen Erfahrung nach bei der Bevölkerung vorwiegend unbekannt ist. Er vertritt die Meinung, dass keine Verbesserung der Verkehrssituation im Kreuzungsbereich GST II durch diese Straßenverlegung erfolgen wird. **Herr Lindl** bedauert die damit verbundene Entfernung der bestehenden Bäume. Er schlägt vor, die Straßenverlegung so lange zurückzustellen, bis auch das Feuerwehrgebäude abgesiedelt ist. Erst dann sollte die Vorplatzgestaltung durchgeführt werden. **Herr Lindl** überreicht Bgm. Haderer eine Unterschriftenliste von Bürgern, die seinen Vorschlag ebenfalls unterstützen. **Bgm. Haderer** erklärt, dass dieses Projekt im Gemeinderat mehrheitlich beschlossen wurde. Vorwiegendes Ziel der Straßenverlegung ist, dass die Bewohner der GST II ohne Rückstau durch „Spar-Einkäufer“ flüssig vorbeifahren können. Auf die Frage von **Herrn Lindl** warum für diese Straße Steuermittel verwendet werden, erklärt **Bgm. Haderer**, dass es sich um eine öffentliche Straße handelt, die als Gemeindestraße von der Gemeinde zu finanzieren ist. **Bgm. Haderer** betont jedoch, dass die Zufahrt zum Spar sowie die Spar-Parkplätze von demselben finanziert wird. In diesem Zusammenhang äußert auch **GV Mag. Tischler** Bedenken darüber, dass sich nach der Straßenverlegung an der Verkehrssituation etwas ändert. Er gibt zu bedenken, dass eine große Asphaltfläche entsteht und ein Neubewuchs durch Bäume viele Jahre dauern wird. Seiner Ansicht nach wäre eine Neugestaltung des Kreuzungsbereiches ebenfalls erst nach einer Unterflurlegung der B 127 sinnvoll.

Die Fragestunde endet um 20.16 Uhr

TAGESORDNUNG

Beratungsverlauf und Beschlüsse

Die Tagesordnung umfasst nunmehr folgende Punkte:

- 1 BH-Urfahr-Umgebung, Prüfbericht Rechnungsabschluss 2008 - Kenntnisnahme**
- 2 Beratung über den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 19. Mai 2009 - Kenntnisnahme**
- 3 Finanzangelegenheiten - nachträgliche Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben; Beratung und Beschlussfassung**
- 4 Straßenbauprogramm 2009, Vergabe der Baumeisterarbeiten; Beratung und Beschlussfassung**
- 5 Betreubares Wohnen Änderung des Betreuungsvertrages - Beratung und Beschlussfassung**
- 6 Neufassung Kindergartenordnung - Beratung und Beschlussfassung**
- 7 Neufassung Kindergartenbeitragsordnung - Beratung und Beschlussfassung**
- 8 Interkommunale Zusammenarbeit; Grundsatzbeschluss zur Entwicklung und Vermarktung von Betriebsstandorten, Beratung und Beschlussfassung**
- 9 Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.1 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.1 (Schöllhammer) - Beratung und Beschlussfassung**
- 10 Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.4, Mag. Bogner, Kronöd 4 - Beratung und Beschlussfassung über Einleitung eines Verfahrens**
- 11 Verordnung betreffend die Auflassung eines Teilbereiches des öffentlichen Weges "Rehgraben" - Beratung und Beschlussfassung**
- 12 Gestattungsvertrag zur Durchführung des Winterdienstes und eines Gehrechtes für die Allgemeinheit im Bereich Rehgraben - Beratung und Beschlussfassung**
- 13 Straßenrechtliche Bewilligung, Verlegung Golfplatzstraße - Beratung und Beschlussfassung über neuerliche Berufungsentscheidung aufgrund des Vorstellungsbescheides des Amtes d. O.ö. Landesregierung**
- 14 Reitwegenetz der Region uwe; Reitwege auf öffentlichem Gut - Zustimmung; Beratung und Beschlussfassung**
- 15 Allfälliges**

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Reihenfolge
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15

- 1. BH-Urfahr-Umgebung, Prüfbericht Rechnungsabschluss 2008 - Kenntnisnahme**

Vorsitzender: 1.Vzbgm. Achleitner
Berichterstatte, Antragsteller: Bgm. Haderer

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Puchenau in der Sitzung am 18. März 2009 beschlossene Rechnungsabschluss 2008 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-

Umgebung am 16. April 2009 geprüft. Die Feststellungen können dem beiliegenden Prüfbericht entnommen werden. In den Schlussbemerkungen wird der Rechnungsabschluss 2008 unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen. Gemäß § 99 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 ist dieser Prüfbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich auf Grund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 17.06.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2008 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. April 2009 zur Kenntnis nehmen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2. Beratung über den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 19. Mai 2009 - Kenntnisnahme

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: GR Kumpfmiller

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat am 19.5.2009 die Personalakte und den Erhaltungszustand der Feuerwehr geprüft.

Bei den Personalakten hat es keine Beanstandungen gegeben. Festgestellt wurde lediglich, dass die Büroräume im ersten Stock sehr warm sind. Maßnahmen die zu einer Verbesserung der Raumtemperatur führen sollen überlegt werden.

Zum Erhaltungszustand bei der Feuerwehr wurde grundsätzliche Sauberkeit und Ordnung festgestellt. Beanstandet wurde jedoch der Erste Hilfe Koffer beim Eingang zur Atemschutzwerkstätte, welcher unzureichend gefüllt ist. Weiters wurde die Rampe im Durchgang zum Vorhaus bemängelt. Diese sollte nach Ansicht des Prüfungsausschusses rutschsicher ausgestattet, beziehungsweise zumindest markiert sein. Ebenso gehört der Eingang in die Atemschutzwerkstätte wegen der folgenden Stufe markiert.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich auf Grund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 17. Juni 2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses vom 19. Mai 2009 zur Kenntnis nehmen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3. Finanzangelegenheiten - nachträgliche Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1.Vzbgm. Achleitner

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Lt. § 43 OÖ. GemO 1990 sind Investitionen im außerordentlichen Haushalt grundsätzlich vom Gemeinderat zu genehmigen, auch dann, wenn im Voranschlag die Ausgabe vorgesehen ist.

Es wurden somit im Finanzjahr 2009 vom 05.03.2009 bis einschließlich 12.05.2009 folgende Ausgaben bei folgenden Projekten getätigt:

Straßenbau 2009

Land OÖ	Inserat ALZ Folge 6;Straßenbau 2009	bez. EUR	218,88
		Summe:	218,88

Feuerwehr – Errichtung einer Slipstelle

Fa. Arthofer	Beton f. Slipstelle	bez. EUR	2.011,39
	Beton f. Slipstelle	bez. EUR	400,42
Fa.Pramer	10 Stk. Torstahl f. Slipstelle	bez. EUR	125,10
	Baustahlgitter f. Slipstelle	bez. EUR	605,60
Fa.Poschacher	Bruchsteine f. Slipstelle	bez. EUR	504,58
	Mineralbeton f. Slipstelle	bez. EUR	196,20
	Steinplatten f. Slipstelle	bez. EUR	937,21
	Steinplatten f. Slipstelle	bez. EUR	692,04
	Steinplatten f. Slipstelle	bez. EUR	1.001,54
	Mineralbeton f. Slipstelle	bez. EUR	106,78
	Bruchsteine f. Slipstelle	bez. EUR	990,76
	Mineralbeton f. Slipstelle	bez. EUR	703,72
	Mineralbeton f. Slipstelle	bez. EUR	611,64
		Summe:	8.886,98
Fa. Fritz OEG	Baggerarbeiten b.Slipstelle	bez. EUR	3.184,80
	Wurfsteine für Slipstelle	bez. EUR	590,86
		Summe:	3.775,66

“Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 13.05.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle nachträglich vorstehende Investitionen im außerordentlichen Haushalt im Finanzjahr 2009 für die Zeit vom 05.03.2009 bis 12.05.2009 genehmigen.”

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4. Straßenbauprogramm 2009, Vergabe der Baumeisterarbeiten; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: GR Dipl.Ing. Weidinger

Das Straßenbauprogramm 2006 bis 2010 wurde vom GR am 06.07.2005 mit einer Summe von € 494.700,-- inkl. USt. beschlossen.

Die Ausschreibung in offenem Verfahren erfolgte lt. Bauprogramm 2009 des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr vom 16.10.2008 für folgende Vorhaben:

- Am Sonnfeld - Fertigstellung beider Endbereiche
- Koglerauerweg - Verbreiterung
- Rehgraben – Entwässerung, Leitungseinbauten, Unwetterschäden
- Gartenstadtstraße - Sanierung Setzungen, Sportanlagen
- Forstnerstraße - Tragdecke nach Leitungseinbau
- Mittelpromenade - Fortsetzung Pflastersanierung mit Einbauten

Die geschätzte Ausschreibungssumme beträgt ca. € 115.000,-- inkl. USt..

Das offene Verfahren wurde in der Folge 6 der Amtlichen Linzer Zeitung am 19.03.2009 zeitgerecht bekannt gemacht.

Von 14 abgeholten Ausschreibungen wurden 8 Anbote bis zum Abgabetermin 23.04.2009, 11.00 Uhr eingereicht (siehe Niederschrift).

Korrigierte Gasamtanbotssummen:

STRABAG, Linz	Euro	148.936,73 inkl. USt.
Allgemeine Straßenbau, Linz	Euro	154.194,79 inkl. USt.
SZ Zamponi & Stallinger, Linz	Euro	155.065,21 inkl. USt.
Alpine – Mayreder, Linz	Euro	157.670,48 inkl. USt.
Pühringer, Putzleinsdorf	Euro	158.088,16 inkl. USt.
Held & Francke, Linz	Euro	158.737,44 inkl. USt.
Hasenöhr, St. Pantaleon	Euro	160.047,61 inkl. USt.
Swietelsky, Linz	Euro	165,110,44 inkl. USt.

Die Fräsarbeiten sind um 100 – 300 % teurer, die Asphaltpositionen um 10 - 90% teurer, Nebenarbeiten und Einbauten 20 % teurer bis 50% billiger als im Vorjahr.

Vorgeschlagen wird, dass

- die **gesamten Fräsarbeiten** von den Gemeindearbeitern ausgeführt werden, da auch Straßenerhaltungsarbeiten aus dem ordentlichen Haushalt mit erledigt und mit dem Fräsmaterial die Deponiezufahrt beim Ederbauern fertig gestellt werden kann;
- die **Grabungs-, Schotterungs- und Vorasfaltierungsarbeiten, sowie Nebenarbeiten** mit hohen Einheitspreisen durch die Gemeindearbeiter in Eigenleistung **bei allen Baustellen** ausgeführt werden;
- **am Sonnfeld** die dazwischen liegenden unbebauten Bereiche als Baustraße verbleiben, dafür aber alle drei Bereiche bei den bestehenden Häusern asphaltiert werden;
- beim **Koglerauerweg** gewartet wird bis die Gartenmauern fertig sind und bei ASKÖ, UNION und Salzlager die Arbeiten durch die Gemeindearbeiter ausgeführt werden, die Laufbahn bei der Union aber von der Firma asphaltiert wird;
- beim **Rehgraben** die Unwetterschäden von 2008 durch die Gemeindearbeiter für die Befahrbarkeit auf die Dauer der laufenden Baustellen provisorisch asphaltiert werden und nur der bereits vorbereitete Teil von der Firma asphaltiert wird;
- bei der **Gartenstadtstraße** die Ausbesserungsarbeiten mit der Fernheizleitungsfeinasphaltierung erst 2010 ausgeführt wird;

- die Pflasterung **Mittelpromenade** heuer zur Gänze gestrichen wird und eventuell mit dem alten Pflaster von Westen her von den Gemeindearbeitern ausgebessert wird und von Osten her mit neu anzukaufenden Pflastersteinen (anderes Modell) ebenfalls von den Gemeindearbeitern weitergearbeitet wird (1 m² kostet laut Ausschreibung ca. € 70,00 – 1 m² Pflastersteine kosten ca. € 12,00).

Für die vorgeschlagenen Vorarbeiten durch die Gemeindearbeiter (Straßenbeleuchtungen, Entwässerungen, Fräs-, Aushub-, Schotterungs- und Asfaltierungsarbeiten) werden ca. € **30.000,-- inkl. USt.** für Materialien und Fremdgeräte benötigt.

Daher verbleiben als Auftragssumme für die zu vergebenden Firmenarbeiten nur mehr ca. € **68.117,30 inkl. USt.**

“Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 13.05.2009 die Firma STRABAG AG, Salzburgerstraße 323 A, 4021 Linz, aufgrund des Angebotes vom 22.04.2009 mit einer Auftragssumme von € 68.117,30 inkl. USt. mit den Straßenbauarbeiten für 2009 beauftragen. Von den Gemeindearbeitern werden die Vorarbeiten durchgeführt, wofür ein Betrag von € 30.000,-- inkl. USt. für Materialien und Fremdgeräte benötigt wird.”

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5. Betreubares Wohnen Änderung des Betreuungsvertrages - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatte r und Antragsteller: 1. Vzbgm. Achleitner

Am 26.6.2002 wurde vom Gemeinderat der Betreuungsvertrag für das Betreubare Wohnen beschlossen, der von der Caritas für Betreuung und Pflege als Grundlage für den Abschluss des Betreuungsvertrages übernommen wurde.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung wurde vorgeschrieben, dass nunmehr der Betreuungsvertrag zwischen Gemeinde und neu einziehenden Mietern des Betreubaren Wohnens abzuschließen ist. Die (alten) Verträge mit derzeitigen Mietern bleiben aufrecht und werden nicht angepasst. Einer der Gründe, warum in Zukunft die Gemeinden die Betreuungsverträge mit den Mietern abzuschließen haben liegt darin, die Gemeinden bei der Belegung der Häuser besser einzubinden. Damit sollen geringere Ausfallsquoten erreicht werden. Dieses Argument greift für Puchenau nicht, weil unser betreubares Wohnhaus bisher immer ausgelastet war und für die Vergabe der Wohnungen die Gemeinde zuständig ist.

So wie bisher werden das Betreuungsentgelt sowie die Ruffilfe von der Neuen Heimat als Gebäudeeigentümer vorgeschrieben und an die Caritas bzw. dem Arbeiter-Samariterbund weitergeleitet. Bei dieser, in der Praxis sehr bewährten Vorgangsweise, wird es keine Änderung geben.

Ein Mustervertrag wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung ausgearbeitet, welcher einen Vertragsabschluss zwischen der Gemeinde und den künftigen Mieter/Innen vorsieht. Der Musterbetreuungsvertrag wurde an das Betreubare Wohnen in Puchenau angepasst und beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

I. Feststellungen:

- Dieser Punkt wurde neu aufgenommen und detailliert ausformuliert.

II. Verhältnis des Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens zum Mietvertrag:

- Der Mietvertrag stellt eine untrennbare Einheit mit dem gegenständlichen Vertrag dar. Das Entgelt für die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens ist jedenfalls bis zur Räumung der Wohnung zu bezahlen.

III: Leistungen:

- Werden genauer beschrieben

IV: Entgelte:

- Im alten Vertrag und Punkt 4 „Verrechnung“ geregelt. Das Entgelt bleibt unverändert.

V: Beendigung des Vertragsverhältnisses:

- Auch die Ausführungen zu diesem Punkt wurden genauer definiert.

VI: Leistungserbringung durch Dritte, Datenschutz

- Dieser Punkt wurde neu eingefügt

VII: Schlussbestimmungen:

Im alten Vertrag unter „Sonstige Vereinbarungen“, und ebenfalls genauer beschrieben.

Die Vorstandsmitglieder empfehlen dem Gemeinderat einhellig nachstehenden Antrag zu beschließen.

„Gemäß § 43 OÖ GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 15.5.2009 den nachfolgenden vom Amt der OÖ. Landesregierung ausgearbeiteten und an das Betreubare Wohnen in Puchenau angepassten Betreuungsvertrag, der mit den künftigen Bewohnern des Betreubaren Wohnens abzuschließen ist, genehmigen. Gleichzeitig wolle der Betreuungsvertrag vom 26.Juni 2002, geändert am 26.September 2007, als gegenstandslos aufgehoben werden.“

Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
(Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juli 2009)

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Puchenau**
Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau
vertreten durch **Bürgermeister Wolfgang Haderer**

im Folgenden kurz Anbieterin genannt, einerseits und Herrn/Frau

geboren am
Straße Nummer
PLZ Ort

im Folgenden kurz Vertragspartner/in genannt, andererseits wie folgt:

I. Feststellungen:

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Wohnanlage in Puchenau auf dem Grundstück Nummer 1235/2, EZ 1561, Katastralgemeinde Puchenau, um Betreubare Wohnungen gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SHG 1998 handelt.
2. Der/die Vertragspartner/in hat mit dem Vermieter dieser Wohnanlage, der Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsges.m.b.H. in OÖ. Gärtnerstraße 9, 4021 Linz, im Folgenden kurz Vermieter/in genannt, einen Mietvertrag über die in der vertragsgegenständlichen Wohnanlage gelegene Wohnung Nr. im Stock abgeschlossen.
3. In der seniorenrechtlich errichteten vertragsgegenständlichen Wohnung wird der/die Vertragspartner/in seinen/ihren Haushalt, seine/ihre wirtschaftlichen Belangen und sein/ihr Leben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen selbstständig führen. Es wird festgestellt, dass die Leistungen im Rahmen des Betreubaren Wohnens nicht der Betreuung, Pflege oder ärztlichen Versorgung eines Alten- und Pflegeheimes entsprechen.

II. Verhältnis des Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens zum Mietvertrag:

1. Der Mietvertrag im Sinne des Punktes I/2 stellt eine untrennbare Einheit mit dem gegenständlichen Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens dar.
2. Dieser Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens ist daher hinsichtlich der Dauer und des Bestandes von der Dauer und vom Bestand des Mietvertrages abhängig.
3. Das Zustandekommen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens setzt den rechtswirksamen Bestand des Mietvertrages voraus. Die Beendigung des Mietverhältnisses zieht die Beendigung dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nach sich.
4. Das im Rahmen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens vereinbarte Entgelt ist (in Folge der Einheit mit dem Mietvertrag) jedenfalls, d. h. insbesondere auch im Fall der Auflösung dieses Vertrages, bis zur Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in zu bezahlen.

III. Leistungen

1. Grundleistungen:

Die Anbieterin verpflichtete sich, für die nachstehend angeführten Leistungen vorzusorgen bzw. diese durchzuführen. Der/die Vertragspartner/in akzeptiert die Grundleistungen als verpflichtenden Bestandteil des Betreubaren Wohnens.

 - a. Rufhilfe, mit welcher der/die Vertragspartner/in rund um die Uhr (Montag bis Sonntag) den Rufhilfebetreiber erreichen kann. Der/die Vertragspartner/in hat dafür zu sorgen, dass in der Wohnung ein Telefonanschluss (Festnetzanschluss) bzw. die erforderlichen technischen Vorkehrungen für den Betrieb des Rufhilfegerätes zur Verfügung stehen.
 - b. Leistungen der Ansprechperson:

Anwesenheit im Gebäude im Ausmaß von 2 Stunden pro Monat und Wohnung.
Regelmäßige Kontaktaufnahme zum/zur Vertragspartner/in (nach Vereinbarung – mindestens 1 x wöchentlich):

 - nach Befinden und Bedürfnissen erkundigen

- erforderlichenfalls Hilfestellung bei kleinen Alltagsverrichtung (Post, o. ä.O.)
 - erforderlichenfalls Hilfestellung bei der Bedienung des Rufhilfegerätes
 - Organisation von regelmäßigen Treffen (1 Nachmittag / Monat)
 - Organisation von Freizeitangeboten, auch gemeinsam mit anderen Senior/innen und/oder anderen Organisationen
 - Information über Angebote für Senior/innen (Veranstaltungen, Reisen, Hilfsmittel)
 - auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Mobilen Diensten (MBH, HKP, sonstige Besuchsdienste)
 - Durchführung bzw. Organisation von Krankenbesuchen
 - auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Hilfe bei Wohnungsangelegenheiten
 - Führung personenbezogener Tätigkeitsnachweise
 -
2. Wahlleistungen:
Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sonstige Hilfsmaßnahmen, wie etwa pflegerische oder hausärztliche Tätigkeiten, Maßnahmen der Mobilen Betreuung und Hilfe sowie Handreichungen in der Haushaltsführung, etc. im Leistungsangebot dieses Vertrages nicht enthalten sind.
3. Durch diese Leistungen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Personen abgestimmt sind, soll dem/der Vertragspartner/in ermöglicht werden, bei Altersgebrechlichkeit, Behinderung, vorübergehender Krankheit oder anderen vorübergehenden Einschränkungen in der Wohnung zu bleiben. Dabei soll dem/der Vertragspartner/in die notwendige Unterstützung und individuelle Hilfestellung für ein größtmögliches Maß an selbstständiger Lebensführung und Mobilität gegeben werden.

IV. Entgelte

1. Das Entgelt für die Leistungen im Sinne des Punktes III. setzt sich aus dem Entgelt für die Rufhilfe und dem Entgelt für die Leistungen der Ansprechperson zusammen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Entgelte auch ohne Inanspruchnahme einer dieser Leistungen (also auch im Falle der Nichtbenützung der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in) zu entrichten sind.
2. Für die Rufhilfe im Sinne des Punktes III/1/a hat der/die Vertragspartner/in pro Monat die jeweils gültige Gebühr für die Teilnahme an der Rufhilfe des **Arbeiter-Samariter-Bundes**, 4040 Linz, Reindlstraße 24, in Höhe von derzeit 18,17 Euro für Alleinstehende und 22,17 Euro für (Ehe)Paare (jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) – soweit der (Ehe)Partner die Rufhilfe in Anspruch nimmt – zu leisten.
3. Für die Leistungen der Ansprechperson ist vom /von der Vertragspartner/in pro Monat ein kostendeckender Betrag nach den Richtlinien des Landes Oberösterreich in Höhe von 50,-Euro (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von dzt. 10 %) zu bezahlen. Das zu entrichtende Entgelt wird maximal einmal jährlich angepasst.
4. Die Entgelte für die Rufhilfe und für die Leistungen der Ansprechperson sind bis längstens zum 1. eines Monats mittels Dauerauftrag auf das Konto der **Neue Heimat** gleichzeitig mit der Bezahlung des Mietentgeltes kosten- und spesenfrei zu überweisen.
5. Entgelte für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen (wie z. B. Mobile Betreuung und Hilfe, Hauskrankenpflege oder sonstige persönliche Hilfen im Sinne des § 12 Oö. SHG 1998) sind gesondert entsprechend dem Ausmaß der Inanspruchnahme unabhängig von dem in diesem Vertrag vereinbarten Entgelt zu leisten.

V. Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Anbieterin ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis und damit auch das diesem Vertrag zugrunde liegende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn
 - a. Der/die Vertragspartner/in mit der Zahlung von Entgelten im Sinne des Punktes IV. ganz oder teilweise trotz eingeschriebener Mahnung und Ablauf einer zumindest 30-tägigen Nachfrist im Rückstand ist oder
 - b. der/die Vertragspartner/in im Sinne des Punktes I/3 nicht mehr in der Lage ist, sein/ihr Leben oder seinen/ihren Haushalt selbstständig zu führen oder eine Pflege und Betreuung in einem Alten- und Pflegeheim notwendig und geboten erscheint; oder
 - c. der/die Vertragspartner/in von den Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und der Anbieterin aus sonst bestimmten Gründen eine Betreuung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin nicht mehr zumutbar ist; oder
 - d. der/die Vertragspartner/in die zugewiesene Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nachweislich regelmäßig bewohnt.
2. Bei Ablehnung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin können – unbeschadet der Vereinbarung im Mietvertrag – eintrittsberechtigte Personen nur dann einen weiteren Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens mit der Anbieterin abschließen, wenn sie selbst der Zielgruppe für Betreubares Wohnen entsprechen. Im Falle des Punkt IV. 2 kann der (Ehe)Partner nur dann im Vertragsverhältnis verbleiben, wenn er auch die Rufhilfe für sich in Anspruch nimmt.

VI. Leistungserbringung durch Dritte, Datenschutz

1. Die Anbieterin ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte, wie z. B. Rufhilfebetreiber - Arbeiter-Samariter-Bund, 4040 Linz, Reindlstraße 24, Freie Wohlfahrtsträger – Caritas für Betreuung und Pflege, Hafnerstraße 28, 4020 Linz, zu übertragen.
2. Der/die Vertragspartner/in ist damit einverstanden, dass die Anbieterin seine/ihre persönlichen Daten EDV-mäßig speichert und verwertet.
3. Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich der Anbieterin mitzuteilen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine Ausfertigung der/die Vertragspartner/in, und die Anbieterin die andere Ausfertigung erhält. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Anbieterin, sämtliche übrigen Kosten und Gebühren aller Art trägt der/die Vertragspartner/in.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese müssen ausdrücklich als Vertragsänderung oder Vertragsergänzung bezeichnet werden. Auch das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot bedarf der Schriftform.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine gültige Vereinbarung abzuschließen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und der ungültigen Bestimmungen gleichwertig ist.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des Gerichtsstandes Bezirksgericht Urfahr-Umgebung.

Die Bestimmungen des Vertrages wurden mit dem/der Vertragspartner/in erörtert. Der/die Vertragspartner/in erklärt, dass er/sie diesen Vertrag gelesen und verstanden hat.

Puchenau, am

Der/die Vertragspartner/in: (bei Paaren beide)

Für die Anbieterin:
Der Bürgermeister:

(Wolfgang Haderer)“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6. Neufassung Kindergartenordnung - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: GV Haitzinger

Am 2. April 2009 wurde die OÖ. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 einstimmig im OÖ. Landtag beschlossen. Die wesentlichen Änderungen sind unter anderem die Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ und die Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Beide Änderungen treten mit 1. September 2009 in Kraft.

Aus diesem Grund wird die Kindergartenordnung der Gemeinde Puchenau unter Punkt IV Abs.2 geändert.

Folgende Kindergartenordnung soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Schule und Kindergarten am 04.06.2009 und im Gemeindevorstand am 17.06.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle folgende neu gefasste Kindergartenordnung erlassen:

Kindergartenordnung für den Gemeindekindergarten Puchenau geltend ab 1.9.2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat in der öffentlichen Sitzung vom 01. Juli 2009 folgende neugefasste Kindergartenordnung erlassen.

I) Betrieb eines Kindergartens:

Die Gemeinde Puchenau betreibt einen öffentlichen Kindergarten nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, bzw. der OÖ. Kinderbetreuungsgesetznovelle 2009, LGBL.Nr. 43/2009, mit dem Sitz in 4048 Puchenau, Kirchenstraße 4.

II) Arbeitsjahr und Ferien:

- 1) Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2) Die **Hauptferien** beginnen am **1. August jeden Jahres** und dauern bis zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (Kindergartenbeginn erster Montag im September jeden Jahres).
- 3) Die **Weihnachtsferien** beginnen am **24. Dezember jeden Jahres** und enden am **06. Jänner des Folgejahres**.
- 4) Die **Osterferien** beginnen mit der **Karwoche** und dauern bis **einschließlich Dienstag nach Ostern**.
- 5) Die **Pfingstferien** umfassen das **Pfingstwochenende** bis **einschließlich Dienstag nach Pfingsten**.

III) Öffnungszeit:

- a) Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Halbtägiger Besuch: 07.00 Uhr – 12.30 Uhr
Gantägiger Besuch: 07.00.Uhr – 17.00 Uhr.
- b) Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- c) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV) Aufnahme in den Kindergarten:

- 1) Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes idgF für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
- 2) a) Der Besuch des Kindergartens ist bis zum Erreichen des vollendeten 5. Lebensjahres freiwillig. Ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in OÖ haben, eine allgemeine **Kindergartenpflicht**.
b) Der Besuch des Gemeindekindergartens Puchenau ist für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in OÖ haben, **beitragsfrei**. Andernfalls wird ein Elternbeitrag entsprechend der Kindergartenbeitragsordnung der Gemeinde Puchenau eingehoben. Für den Kindergartentransport gelten die Beiträge gem. Kindergartenbeitragsordnung der Gemeinde Puchenau § 1 Abs.9.
- 3) Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
- 4) Die Gemeinde Puchenau entscheidet bis zum 30. Juni jeden Jahres über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 5) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes **wird** von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

V) Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

VI) Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder

- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII) Zusammenarbeit mit den Eltern:

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Gemeindekindergarten Puchenau spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein. Ob und in welcher Form den Vorstellungen der Eltern entsprochen wird, entscheidet der Gemeinderat.
- 3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

VIII) Pflichten der Eltern:

- 1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 3) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
- 4) Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 5) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- 6) Die Eltern sind verpflichtet, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr in Form von Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 7) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten (Erwachsene), sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren erwachsenen Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 8) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw.

durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (Erwachsene/r) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person (Erwachsene/n) abholen zu lassen.

- 9) Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

IX) Die Rechtswirksamkeit dieser Kindergartenordnung beginnt mit 01. September 2009. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 25. Juni 2008 außer Kraft.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

7. Neufassung Kindergartenbeitragsordnung - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: GV Haitzinger

Wie in TOP 6 bereits erwähnt, wurde mit der Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 eine Beitragsfreiheit für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ und eine Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt beschlossen.

Für Kinder, die ihren **Hauptwohnsitz nicht in OÖ** haben, gilt weiterhin die Kindergartenbeitragsordnung der Gemeinde Puchenau, die dahingehend geändert wird. Auch wird wieder eine Tarifierung vorgenommen.

So wird ab 1. September 2009 ein Höchstbeitrag für halbtags von € 94,-- (bisher € 91,--) und für ganztags von € 126,-- (bisher € 122,--) bzw. ein Mindestbeitrag von € 37,-- (bisher 36,--) festgelegt.

Der Beitrag für die Beistellung der Begleitperson zum Kindergartentransport bleibt unverändert (€ 10,--), ebenso die Regelung betreffend Gastbeiträge für gemeindefremde Kinder.

Folgende Kindergartenbeitragsordnung soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Schule und Kindergarten am 04.06.2009 und im Gemeindevorstand am 17.06.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle folgende neu gefasste Kindergartenbeitragsordnung erlassen:

KINDERGARTENBEITRAGSORDNUNG für den Gemeindekindergarten Puchenau gültig ab 1.9.2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat in der öffentlichen Sitzung vom 01. Juli 2009 folgende neugefasste Kindergartenbeitragsordnung erlassen:

§ 1 Besuchsbeitrag

- 1) Der gemäß Pkt.IV Abs.2b der Kindergartenordnung der Gemeinde Puchenau für Kindergartenkinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in OÖ haben, zu entrichtende Besuchsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird 11-mal jährlich eingehoben. Das

Arbeitsjahr des Kindergartens läuft vom ersten Montag im September bis zum 31. Juli eines jeden Jahres (11 Monate).

- 2) Der Jahresbeitrag ist auch dann als solcher zu bezeichnen, wenn während des Kindergartenjahres ein Eintritt oder ein Austritt in der Zeit zwischen 1. September und 31. Juli eines jeden Jahres stattfindet.
- 3) Der gemäß Abs.1 festzusetzende Jahresbeitrag wird grundsätzlich jährlich einmal festgesetzt und als monatlicher Besuchsbeitrag ermittelt. Der monatliche Besuchsbeitrag beträgt 3 % der im Sinne des § 2 dieser Beitragsordnung ermittelten Berechnungsgrundlage, höchstens jedoch € 94,-- für den halbtägigen Besuch bis 12.30 Uhr. Dieser Beitrag wird mit 100 % bewertet und bildet die Grundlage für eventuelle Zu- und Abschläge. Für Kinder, welche den Kindergarten ganztags besuchen, wird der Höchstbeitrag mit € 126,-- festgesetzt. Der Mindestbeitrag für den Kindergartenbesuch beträgt € 37,--. Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen auf Antrag vom Gemeindevorstand ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.
- 4) Der Besuchsbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats mittels Zahlschein bzw. Abbuchungsauftrag einzuzahlen. Ein Beitragsrückstand, der trotz Mahnung nicht eingezahlt wird, zieht den Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten nach sich.
- 5) Falls aus einer Familie zwei oder mehrere Kinder den Kindergarten besuchen, ermäßigt sich der Besuchsbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 20 % des für das erste Kind zu leistenden Betrages, darf jedoch den im Abs. 3 genannten Mindestbeitrag nicht unterschreiten. Abschläge sind von dem mit 100 % bewerteten Besuchsbeitrag zu berechnen.
- 6) Im Falle des Austrittes oder einer Abmeldung für den Monat Juli ist ein Regiekostenbeitrag im Ausmaß von 50 % des gemäß § 1 Abs. 3 dieser Beitragsordnung festgesetzten Besuchsbeitrages zu entrichten. Mit dem Regiekostenbeitrag ist ein Besuch des Kindergartens bis Schulschluss möglich.
- 7) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, den Austritt bzw. eine Abmeldung des Kindes unverzüglich der Kindergartenleitung anzuzeigen (siehe Pkt.V der Kindergartenordnung der Gemeinde Puchenu), andernfalls ist der Besuchsbeitrag weiter zu entrichten. Bei einem Eintritt oder einer Abmeldung während des Monats und bei einem Austritt oder einer Abmeldung nach dem 10. des Monats in der Zeit vom 1.9. bis 30.6. eines jeden Kindergartenjahres ist mit Ausnahme der Regelung im Abs. 6 für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten. Bei einem Austritt oder einer Abmeldung vor dem 10. des Monats des Austrittes bzw. der Abmeldung ist ein Besuchsbeitrag im Ausmaß von 50 % des nach § 1 Abs. 3 dieser Beitragsordnung ermittelten monatlichen Besuchsbeitrages zu entrichten.
- 8) Sollte während des Kindergartenjahres eine Einkommensverschlechterung eintreten, kann um eine Neufestsetzung des Besuchsbeitrages angesucht werden.
- 9) Eltern (Erziehungsberechtigte), deren Kinder am Kindergartentransport teilnehmen, haben für die Beistellung einer Begleitperson einen monatlichen Beitrag von € 10,-- zu leisten, der bis zum 10. eines jeden Monats (ausgenommen August) fällig wird. Für die Beitragsleistung bezüglich Beistellung der Begleitperson für den Kindergartentransport gelten die Bestimmungen des § 3 und § 1 Abs. 6 dieser Beitragsordnung sinngemäß.
- 10) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes **wird** von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht,

wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

§ 2

- 1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- 2) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988,
 - b) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen, ebenso bei freiberuflich Tätigen.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs.1 Ziff.9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- 3) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 und §§ 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- 4) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B. Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen, AMFG-Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt, Sozialhilfe.
- 5) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- 6) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- 7) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Besuchsbeitrages (Berechnungsgrundlage).
- 8) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. Juli vor Beginn des neuen Arbeitsjahres bzw. einen Monat vor Eintritt während des laufenden Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- 9) Bei (Krisen-) Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 OÖ. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

§ 3

Der Besuchsbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Eine Beitragsleistung entfällt:

- a) im Monat August jeden Jahres (Sommerferien),
- b) bei behördlicher Sperre wegen Infektionskrankheit;
- c) bei Erkrankung ab einer Dauer von 2 Wochen durchgehend ermäßigt sich der Besuchsbeitrag um 50%;
- d) für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in OÖ haben.

§ 4

In den mit dieser Beitragsordnung festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß § 1 Abs.3 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2008. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

§ 6

Die Rechtswirksamkeit dieser Beitragsordnung beginnt mit 01.09.2009. Gleichzeitig tritt die Kindergartenbeitragsordnung vom 25. Juni 2008 außer Kraft.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8. Interkommunale Zusammenarbeit; Grundsatzbeschluss zur Entwicklung und Vermarktung von Betriebsstandorten, Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Seit 1998 gibt es in Oberösterreich interkommunale Zusammenarbeit an 22 Standorten. 165 Gemeinden kooperieren interkommunal, dadurch konnten 233 ha hochqualitative Flächen gesichert werden.

Im vergangenen Jahr wurden an den Standorten Altheim-Geinberg, Lengau, Freistadt Mitte und Freistadt Süd erfolgreich Betriebe angesiedelt, und somit insgesamt fast 500 Arbeitsplätze geschaffen.

Die in Frage kommenden Grundstücke müssen gut erreichbar, aufgeschlossen und gewidmet sein. Weiters muss Verkaufsabsicht des Eigentümers vorliegen.

Es gibt verschiedene Kooperationsmodelle für die Entwicklung gemeinsamer Standorte. Welches der Modelle tatsächlich verwirklicht werden soll, hängt von den jeweiligen Gemeinden ab.

Vorerst geht es lediglich darum, dass jene Gemeinden, die an einer interkommunalen Zusammenarbeit interessiert sind einen Grundsatzbeschluss fassen. Nach Vorliegen der Projektdetails (welche Gemeinden, welches INKOBA Modell usw.) ist der Gemeinderat neuerlich mit diesem Thema zu beschäftigen.

Alles Näheres ist der beiliegenden Präsentation zu entnehmen.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 17. Juni 2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle grundsätzlich die interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung und Vermarktung von Betriebsstandorten in Form einer vertraglich geregelten Kooperation beschließen.“

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 28 Ja-Stimmen (ÖVP, SPÖ ohne GR Klemmer, FPÖ, GRÜNE)
1 Enthaltung (GR Klemmer (SPÖ))**

9. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.1 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.1 (Schöllhammer) - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: 2. Vzbgm. Dr. Schürz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2008 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.1 (Schöllhammer) gefasst. Die Änderung umfasst eine Erweiterung des bestehenden Parkplatzes sowie eine Erweiterung der Zweckbestimmung der bestehenden Widmung „Sondergebiet des Baulandes – Tourismus/Landwirtschaft“ um die Nutzungsmöglichkeit gemäß § 30 Abs.6 O.ö. ROG 1994. Aufgrund der Stellungnahme der Abt. Raumordnung des Amtes d. o.ö. Landesregierung war auch eine Adaptierung des Funktionsplanes zum Örtlichen Entwicklungskonzept erforderlich. Die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.1 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.03.2009 beschlossen.

Die öffentliche Auflage der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.1 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.1 wurde sowohl in der Gemeindezeitung Folge I-2009 als auch an der Amtstafel in der Zeit von 1. April bis 30. April 2009 kundgemacht. Der Grundeigentümer, Herr Schöllhammer Michael wurde mit Schreiben vom 30.03.2009 nachweislich verständigt.

Während der öffentlichen Auflage hat Fr. Weberndorfer, Prof. A. Lutzweg 4 und Herr DI Hainzl sowie Frau Hainzl, Freisederweg 7 in die Pläne Einsicht genommen. Einwendungen wurden nicht eingebracht.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 idgF. i.V.m. § 33 O.ö. ROG 1994 idgF. sowie aufgrund der Vorberatung im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen am 12.02.2009 sowie im Gemeindevorstand vom 17.06.2009 stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.1 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.1 gemäß vorliegendem Entwurf des Architekturbüros Team M beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

10. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.4, Mag. Bogner, Kronöd 4 - Beratung und Beschlussfassung über Einleitung eines Verfahrens

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: 2. Vzbgm. Dr. Schürz

Herr Mag. Bogner hat auf seinem Grundstück, Kronöd 4 einen konsenslosen Zubau direkt an der nördlichen Grundgrenze errichtet. Mit Bescheid vom 11.12.2008 wurde die Baueinstellung und Beseitigung des Zubaus aufgetragen, da nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann. Dazu ist anzumerken, dass das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Kronöd 4 als Bestand im Grünland (Sternchenbau) mit einem Bauplatz von 370 m² gewidmet ist. Dieser Bauplatz ist bereits durch einen Zubau im Jahr 2007 zur Gänze ausgeschöpft.

Herr Mag. Bogner hat gegen den Beseitigungsauftrag berufen und die Gemeinde um Abänderung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen ersucht, damit nachträglich eine Baubewilligung erteilt werden kann.

Im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen am 12.02.2009 war Herr Mag. Bogner anwesend. Die Ausschussmitglieder empfahlen mit der Entscheidung über die Berufung noch zuzuwarten. Herrn Mag. Bogner sollte Gelegenheit gegeben werden mit dem Waldeigentümer und der Forstbehörde über den Zukauf eines 3 m breiten Waldstreifens und anschließender Flächenwidmungsplanänderung (Vergrößerung des bestehenden Bauplatzes) Gespräche zu führen.

Am 17.02.2009 fand eine Begehung mit dem Sachverständigen der Forstbehörde DI Stummer und Herrn Mag. Bogner statt. Eine Waldteilung und spätere Umwidmung wurde seitens des Sachverständigen, vor allem unter Hinweis auf die forstfachliche Vorgabe zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde („... bei Zu- Um und Neubauten ist darauf zu achten, dass der bereits bestehende Gebäudeabstand vom Waldrand nicht noch weiter unterschritten wird.“), abgelehnt.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6.4.2009 wurde die Gemeinde dennoch über die Kenntnisnahme der angemeldeten Rodung mit anschließender Ausstellung einer Bescheinigung, dass die geplante Teilung nicht gegen das Forstgesetz verstößt, verständigt. Auch eine in weiterer Folge beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes wird seitens der Forstbehörde positiv beurteilt.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 idgF. stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen am 12.02.2009 sowie im Gemeindevorstand am 17.06.2009 den Antrag der Gemeinderat wolle ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.4, Umwidmung von „Wald“ in „Grünland“, weiters die Vergrößerung der Baulandfläche (Sternchenbau) um rd. 150 m² beschließen.“

In der anschließenden Diskussion sprechen sich GR **Gruber Friedrich**, GV **Mag. Tischler**, Vzbgm. **Dr. Schürz**, GR **Dr. Kastner** sowie GR **Zwittlinger** dagegen aus, ungenehmigte Zubauten durch nachträgliche Änderung des Flächenwidmungsplanes zu ermöglichen.

Beschluss: 25 Nein Stimmen (ÖVP, SPÖ ohne Vzbgm. Dr. Schürz, ER Zwettler Karl Heinz, GR Zwettler Florian, GRÜNE ohne GV Mag. Tischler)

4 Enthaltungen (Vzbgm. Dr. Schürz, ER Zwettler Karl Heinz, GR Zwettler Florian (SPÖ), GV Mag. Tischler (GRÜNE))

11. Verordnung betreffend die Auflassung eines Teilbereiches des öffentlichen Weges "Rehgraben" - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatte und Antragsteller: GR Dipl.Ing. Weidinger

Von der Eigentümerin der Grundstücke, Rehgraben 6, 4048 Puchenau, Frau Mag. Christine Weimer-Paireder wurde die Gemeinde ersucht, jenen Teil der öffentlichen Straße Rehgraben der zwischen ihren Grundstücken 1406/22, 1406/23 und 1415/7 liegt wieder in ihr Privateigentum rückzuübertragen. Der genaue Verlauf des betroffenen Straßenteils ist aus dem beiliegenden Teilungsplan des Zivilgeometers DI Hainzl zu entnehmen.

Die Abtretung dieses Straßenteils in das öffentliche Gut der Gemeinde erfolgte noch von den Voreigentümern. Auf dem südlich der Straße gelegenen Grundstück wird nun ein neues Einfamilienhaus errichtet und das nördlich der Straße gelegene Grundstück mit der Widmung „Grünland“ soll als Spiel- und Gartenfläche gemeinsam mit dem bebauten Grundstück genutzt werden. Um den Bereich zwischen den beiden Grundstücken möglichst vom Straßenverkehr freizuhalten, hat Fam. Weimer-Paireder eine neue Umkehr, auf ihre Kosten errichtet. Diese neue Umkehr wird in das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten. Dadurch ist der in Frage kommende Straßenteil gemäß § 11 O.ö. Straßengesetz wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich.

Am 19. Mai 2009 fand eine Besprechung mit den Anrainern sowie Geh- und Fahrtberechtigten statt. Frau Mag. Gebetsroither, Miteigentümerin des Grundstückes Rehgraben 17 zu dessen Gunsten ein Geh- und Fahrtrecht eingetragen ist, spricht sich gegen die Errichtung einer Einfriedung bzw. Gartentor zwischen öffentlichem und privatem Weg aus. Es wurde klargestellt, dass bestehende Rechte von der Auflassung des Straßenteils als öffentliches Gut nicht berührt sind.

Mit der Gemeinde ist zum Zweck der Durchführung des Winterdienstes ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen.

In der Kundmachung vom 28.05.2009 wurde darauf hingewiesen, dass der Plan betreffend Aufhebung in der Zeit von 28.05.2009 bis 26.06.2009 öffentlich aufliegt.

Weitere Stellungnahmen sind bis dato nicht eingelangt.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 idgF. in Verbindung mit § 11 des O.ö. Straßengesetzes 1991 idgF. stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand am 17.06.2009 den Antrag der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung zur Auflassung der im Teilungsplan, GZ 11892, des Zivilgeometers DI Hainzl, gekennzeichneten Teilflächen 1 und 2 als öffentliches Gut beschließen:

Verordnung

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat am 01.07.2009 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991 idgF. iV.m. §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. beschlossen:

§ 1

Ein Teil der öffentlichen Gemeindestraße „Rehgraben“ GrdStk. 1465/2 EZ 551 KG Puchenau wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil er wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteils ist aus dem Teilungsplan des DI Hainzl, GZ 11892, ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von

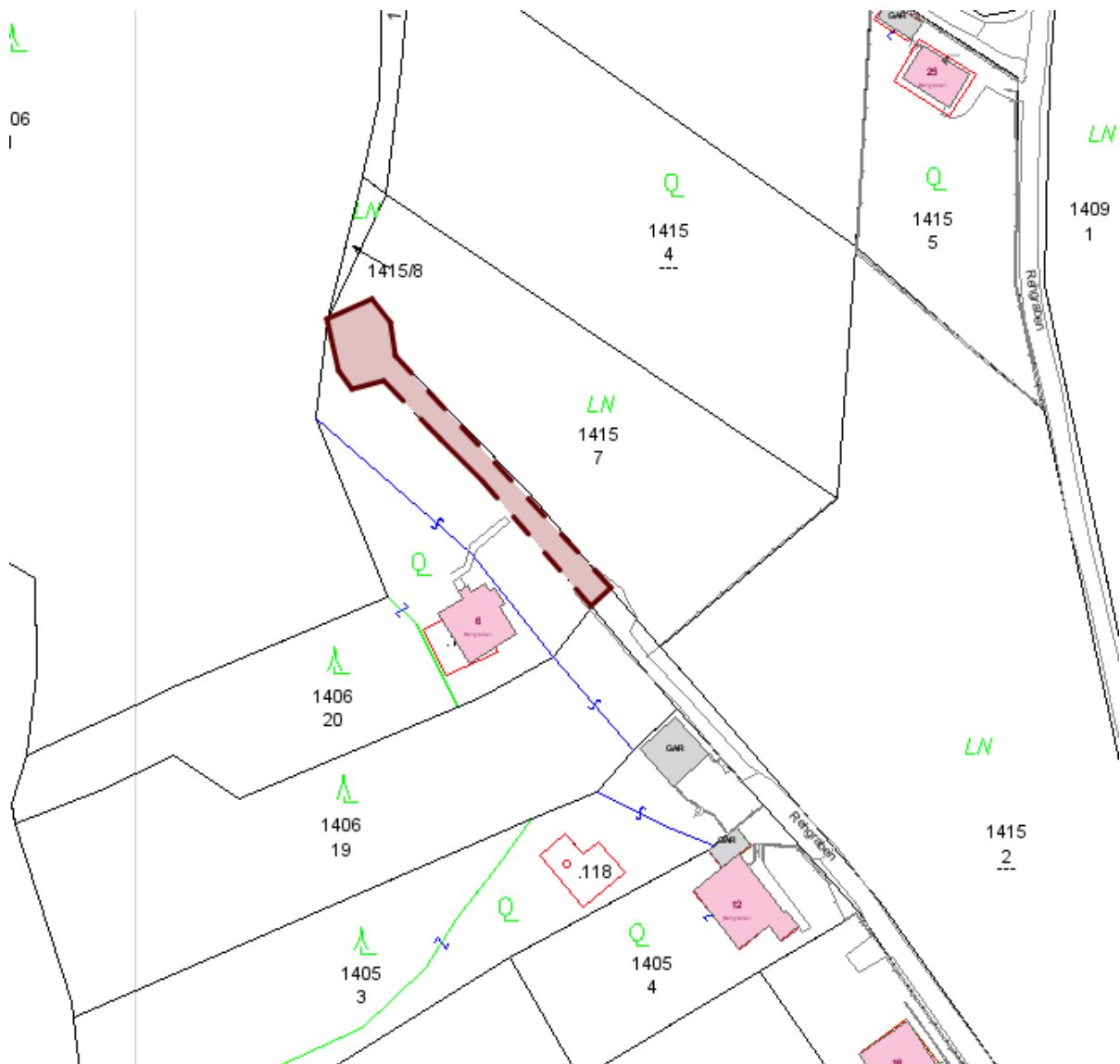
jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990 idGF., durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

i.A. M. Reisinger



Im Zuge der anschließenden Diskussion über die Rückübertragung der genannten öffentlichen Straße in das Privateigentum der Frau Mag. Weimer-Paireder entsteht eine Diskussion darüber, dass die Durchfahrt bzw. der Durchgang für die Allgemeinheit jederzeit gewährleistet sein muss. Nachdem diese Frage im nächsten Tagesordnungspunkt zu behandeln sein wird und eine wesentliche Voraussetzung für die Rückgabe in das Privateigentum darstelle, stellt **GV Haitzinger** den Antrag auf Sitzungsunterbrechung.

Der Vorsitzende Bgm. Haderer lässt über diesen Geschäftsantrag abstimmen:

Beschluss: einstimmig angenommen

Sodann wird die Sitzung in der Zeit von 21.34 Uhr bis 21.50 Uhr unterbrochen.

Während der Sitzungsunterbrechung haben sich die Gemeinderatsmitglieder darauf geeinigt, die Wirksamkeit der Verordnung davon abhängig zu machen, dass Frau Mag. Weimer Paireder dem Zusatz in der Dienstbarkeitsvereinbarung auch zustimmt.

Nach Ende der Sitzungsunterbrechung stellt **GV Dr. Kastner** den Antrag, in die Verordnung den Zusatz aufzunehmen, dass diese „Vorbehaltlich der Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag“ – der im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt wird – zu ergänzen ist.

Demnach lautet der Antrag wie folgt:

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 idGF. in Verbindung mit § 11 des O.ö. Straßengesetzes 1991 idGF. stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand am 17.06.2009 den Antrag der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung zur Auflassung der im Teilungsplan, GZ 11892, des Zivilgeometers DI Hainzl, gekennzeichneten Teilflächen 1 und 2 als öffentliches Gut beschließen:

Verordnung

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat am 01.07.2009 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991 idGF. i.V.m. §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990 idGF. beschlossen:

§ 1

Ein Teil der öffentlichen Gemeindestraße „Rehgraben“ GrdStk. 1465/2 EZ 551 KG Puchenau wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil er wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteils ist aus dem Teilungsplan des DI Hainzl, GZ 11892, ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung über die Auflassung der öffentlichen Straße gilt vorbehaltlich der Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag welcher in der Sitzung des Gemeinderates am 1.7.2009, Tagesordnungspunkt 12, beschlossen wurde.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF., durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

i.A. M. Reisinger

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 27 Ja-Stimmen (ÖVP, SPÖ ohne GR Dummer und ER Zwettler Karl Heinz, FPÖ, GRÜNE)
1 Gegenstimme (GR Dummer (SPÖ))
1 Enthaltung (ER Zwettler Karl Heinz (SPÖ))**

12. Gestattungsvertrag zur Durchführung des Winterdienstes und eines Gehrechtes für die Allgemeinheit im Bereich Rehgraben - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: GR Dipl.Ing. Weidinger

Es ist beabsichtigt, einen Teil der öffentlichen Straße „Rehgraben“ als öffentliches Gut aufzulassen und in das Eigentum der Frau Mag. Weimer-Paireder rückzu übertragen.

Es wurde vereinbart, dass die Gemeinde auch auf dem künftig privaten Straßenteil den Winterdienst durchführt. Im Gegenzug gestattet Frau Mag. Weimer Paireder die Ablagerung von Schnee am westlichen Ende des künftig privaten Weges. Die Instandhaltung des Weges durch die Gemeinde erfolgt nur soweit, dass eine Befahrbarkeit für Räumfahrzeuge gewährleistet ist.

Diese Vereinbarung wurde im nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag festgelegt.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 idgF. stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand am 17.06.2009 folgenden Dienstbarkeitsvertrag beschließen:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1. Der Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau, einerseits und**
- 2. Frau Mag. Christina Weimer-Paireder, Rosenauerstraße 13, 4040 Linz, andererseits**

wie folgt:

I.

Frau Mag. Christine Weimer-Paireder ist Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichtes Urfahr-Umgebung, EZ 112 Grundbuch 45619 Puchenau mit den Grundstücken 1406/22, 1406/23 und 1415/7.

Gemäß Lageplan von Dipl. Ing. Hermann Hainzl, Perg, GZ 11892 vom 13. März 2008 wird die Teilfläche 3 des Grundstückes 1415/7, EZ 112, in das öffentliche Gut abgetreten. Die Teilflächen 1 und 2 des Weggrundstückes 1465/2, EZ 551, werden als öffentliches Gut aufgelassen und den Grundstücken 1406/22 und 1415/7, EZ 112, zugeschrieben.

II.

Frau Mag. Christine Weimer-Paireder räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 1406/22 und 1415/7 in EZ 112 Grundbuch 45619 Puchenau, der Gemeinde Puchenau auf immerwährende Zeiten das unentgeltliche Recht ein, die lt. Lageplan des Dipl. Ing. Hermann Hainzl, Perg, GZ 11892 vom 13. März 2008 als „Gehrecht“ ausgewiesene Fläche zu benützen bzw. durch die Allgemeinheit benützen zu lassen. Ausdrücklich wird festgestellt, dass die Benützung der Gemeinde Puchenau nur zum Zweck der Durchführung des Winterdienstes (Schneeräumung und Schneeablagerung) und unbedingt erforderlicher Instandhaltungsmaßnahmen erfolgt und der Allgemeinheit nur ein Gehrecht eingeräumt wird.

Diese Rechtseinräumung wird ausdrücklich und rechtsverbindlich angenommen, grundbücherliche Sicherstellung vereinbart und dieses Recht zur Dienstbarkeit bestellt.

III.

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt Frau Mag. Christine Weimer-Paireder.

IV.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung für die Gemeinde Puchenau bestimmt ist.

V.

Die Gemeinde Puchenau wird den Winterdienst auf der lt. Lageplan des Dipl. Ing. Hermann Hainzl, Perg, GZ 11892 vom 13. März 2008 als „Gehrecht“ ausgewiesenen Fläche und die Instandhaltung des Weges nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Begehbarkeit und Befahrbarkeit mit Schneeräumfahrzeugen durchführen.

Die Haftung für einen allfälligen Schaden, den einen Benutzer (die Allgemeinheit) beim Begehen des Weges trifft, übernimmt die Gemeinde.

VI.

Diese Dienstbarkeit wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau am 01.07.2009 beschlossen.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Einvernehmen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Urfahr-Umgebung, EZ 112 Grundbuch 45619 Puchenau nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

In der EZ 112 wird die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über die Grundstücke 1406/22 und 1415/7 im Sinne und Umfang des Punktes II. zugunsten der Gemeinde Puchenau einverleibt.

Puchenau, am 01.07.2009

Der Bürgermeister

Wolfgang Haderer

Puchenau, am

Mag. Christine Weimer-Paireder“

Im Zusammenhang mit der unter Tagesordnungspunkt 11 vorangegangenen Diskussion betreffend das bestehende Geh- und Fahrtrecht stellt **GR Dr. Dumpfhart** den Antrag, den Dienstbarkeitsvertrag um folgenden Wortlaut zu ergänzen:

Die bestehenden Geh- und Fahrtrechte, sowie das gemäß Punkt II dieses Dienstbarkeitsvertrages eingeräumte Gehrecht für die Allgemeinheit dürfen durch keine wie immer gearteten Maßnahmen eingeschränkt werden.

Der Antrag lautet somit wie folgt:

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 idgF. stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand am 17.06.2009 folgenden Dienstbarkeitsvertrag beschließen:

DIENTSBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1. Der Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau, einerseits und**
- 2. Frau Mag. Christina Weimer-Paireder, Rosenauerstraße 13, 4040 Linz, andererseits**

wie folgt:

I.

Frau Mag. Christine Weimer-Paireder ist Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichtes Urfahr-Umgebung, EZ 112 Grundbuch 45619 Puchenau mit den Grundstücken 1406/22, 1406/23 und 1415/7.

Gemäß Lageplan von Dipl. Ing. Hermann Hainzl, Perg, GZ 11892 vom 13. März 2008 wird die Teilfläche 3 des Grundstückes 1415/7, EZ 112, in das öffentliche Gut abgetreten. Die Teilflächen 1 und 2 des Weggrundstückes 1465/2, EZ 551, werden als öffentliches Gut aufgelassen und den Grundstücken 1406/22 und 1415/7, EZ 112, zugeschrieben.

II.

Frau Mag. Christine Weimer-Paireder räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 1406/22 und 1415/7 in EZ 112 Grundbuch 45619 Puchenau, der Gemeinde Puchenau auf immerwährende Zeiten das unentgeltliche Recht ein, die lt. Lageplan des Dipl. Ing. Hermann Hainzl, Perg, GZ 11892 vom 13. März 2008 als „Gehrecht“ ausgewiesene Fläche zu benützen bzw. durch die Allgemeinheit benützen zu lassen. Ausdrücklich wird festgestellt, dass die Benützung der Gemeinde Puchenau nur zum Zweck der Durchführung des Winterdienstes (Schneeräumung und Schneeablagerung) und unbedingt erforderlicher Instandhaltungsmaßnahmen erfolgt und der Allgemeinheit nur ein Gehrecht eingeräumt wird.

Diese Rechtseinräumung wird ausdrücklich und rechtsverbindlich angenommen, grundbücherliche Sicherstellung vereinbart und dieses Recht zur Dienstbarkeit bestellt.

III.

Die bestehenden Geh- und Fahrtrechte, sowie das gemäß Punkt II dieses Dienstbarkeitsvertrages eingeräumte Gehrecht für die Allgemeinheit dürfen durch keine wie immer gearteten Maßnahmen eingeschränkt werden.

IV.

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt Frau Mag. Christine Weimer-Paireder.

V.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung für die Gemeinde Puchenau bestimmt ist.

VI.

Die Gemeinde Puchenau wird den Winterdienst auf der lt. Lageplan des Dipl. Ing. Hermann Hainzl, Perg, GZ 11892 vom 13. März 2008 als „Gehrecht“ ausgewiesenen Fläche und die Instandhaltung des Weges nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Begehbarkeit und Befahrbarkeit mit Schneeräumfahrzeugen durchführen.

Die Haftung für einen allfälligen Schaden, den einen Benutzer (die Allgemeinheit) beim Begehen des Weges trifft, übernimmt die Gemeinde.

VII.

Diese Dienstbarkeit wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau am 01.07.2009 beschlossen.

VIII.

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Einvernehmen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Urfahr-Umgebung, EZ 112 Grundbuch 45619 Puchenau nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

In der EZ 112 wird die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über die Grundstücke 1406/22 und 1415/7 im Sinne und Umfang des Punktes II. zugunsten der Gemeinde Puchenau einverleibt.

Puchenau, am 01.07.2009

Der Bürgermeister

Wolfgang Haderer

Puchenau, am

Mag. Christine Weimer-Paireder“

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den ergänzten Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 27 Ja-Stimmen (ÖVP, SPÖ ohne GR Dummer und ER Zwettler Karl Heinz, FPÖ, GRÜNE)
1 Gegenstimme (GR Dummer (SPÖ))
1 Enthaltung (ER Zwettler Karl Heinz (SPÖ))**

13. Straßenrechtliche Bewilligung, Verlegung Golfplatzstraße - Beratung und Beschlussfassung über neuerliche Berufungsentscheidung aufgrund des Vorstellungsbescheides des Amtes d. O.ö. Landesregierung

Vorsitzender und Antragsteller: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter: Bgm. Haderer

Aufgrund des Bescheides der Oö. Landesregierung als Gemeindeaufsichts- bzw. Vorstellungsbehörde wurde der Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 10.12.2008 (ausgefertigt am 05.01.2009) aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Puchenau zurückverwiesen.

Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden.

Als Begründung für die Aufhebung des Bescheides wurde angeführt, dass das abgeführte Verfahren mangelhaft geblieben ist, da keinerlei Ermittlungen hinsichtlich der anfallenden Immissionen durchgeführt wurden. Es sei demnach notwendig, die für den Einschreiter aufgrund des Gesamtprojektes anfallenden Immissionsbeeinträchtigungen durch einen

entsprechenden Sachverständigen beurteilen zu lassen, wobei diesbezüglich auf den auf allen öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich künftig zu erwartenden Verkehr und sohin einschließlich des Verkehrs im Zusammenhang mit den neuen Bauvorhaben (Spar und Wohn- und Geschäftsgebäude Neue Heimat) abzustellen sei.

Die daraufhin eingeholten immissionstechnischen Gutachten der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz bestätigen die in der Berufung des Herrn DI Wenger befürchteten Immissionsbeeinträchtigungen nicht.

Aus Sicht der Luftreinhaltung wird sich die Immissionsbelastung beim Objekt Wenger um rd. 4% verringern, und aus schalltechnischer Sicht lässt das Straßenbauprojekt, auch unter Berücksichtigung der geplanten Bauvorhaben und der Verkehrsverlagerungen, aufgrund der vorherrschenden Geräuschsituation durch die Bundesstraße keinen Einfluss auf die gesamte Lärmsituation erwarten.

Die Gutachten wurden dem Berufungswerber zur Kenntnis gebracht.

In den dazu von der rechtlichen Vertretung des Herrn DI Wenger ergangenen Stellungnahmen wird im Wesentlichen bemängelt, dass die Gutachter nicht darauf eingegangen wären, dass durch die Verlegung der Golfplatzstraße die frei werdenden Flächen in Freiparkflächen umgewandelt werden und sohin 95 Freiparkplätze zur Verfügung stehen werden.

Dazu wird angemerkt, dass das Straßenbauvorhaben auch von der Vorstellungsbehörde als Neuorganisation von bestehenden Verkehrsanlagen gesehen wird. Durch diese Neuorganisation gibt es natürlich Verkehrsverlagerungen. Die Anzahl der Freiparkplätze im relevanten Bereich (zwischen Feuerwehrgebäude und Haus Golfplatzstraße 2 b) bleibt jedoch gleich.

Im Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung wird festgestellt, dass sich durch die Verlegung der Golfplatzstraße beim Objekt Wenger künftig 61 KFZ/h weniger bewegen werden. Dieser Berechnung liegen die Ergebnisse einer Verkehrszählung für das Straßenbauprojekt, die in den behördlichen Genehmigungen der neuen Bauvorhaben festgestellte Frequentierung der Tiefgaragen sowie die nach einer Richtlinie des BMWA angegebenen Frequenzen für Abstellflächen zugrunde.

Die festgestellten Zahlen beinhalten noch insofern Sicherheiten, da in der Verkehrszählung auch die Frequenzen zum bestehenden Spar Markt und in der Berechnung des Amtssachverständigen auch 21 Freiparkplätze auf Privatgrund der Neue Heimat (für die Wohnhäuser Golfplatzstraße 2 a und 2 b) berücksichtigt sind.

Aufbauend auf diese Berechnungen ist auch der Amtssachverständige für Schallschutz zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verkehrsverlagerungen insgesamt nur minimal sind und ein Einfluss auf die Gesamtsituation nicht zu erwarten ist.

„Gemäß §§ 43 und 102 Oö. GemO 1990 idgF., i.V.m. §§ 4, 31 und 32 des Oö. Straßengesetzes 1991 idgF. stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle nachstehenden Bescheid beschließen:

Bescheid

Aufgrund des Bescheides der Vorstellungsbehörde vom 27.04.2009, Verk-980060/1-2009 See/Le, hat sich der Gemeinderat mit Ihrer Berufung vom 18.08.2008 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 31.07.2008, ZI: 612-002-096, neuerlich in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Gemäß § 66 AVG iVm §§ 95 (1) und 102 der Oö. Gemeindeordnung1990 idgF. sowie aufgrund der §§ 4,31 und 32 des Oö. Straßengesetzes 1991 idgF. wird Ihrer Berufung

gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 31.07.2008, ZI: 612-002-096, keine Folge gegeben.

Begründung

Bezüglich des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes sei auf die Sachverhaltsdarstellungen des in der verfahrensgegenständlichen Sache ergangenen Vorstellungsentscheidung verwiesen.

Aufgrund des Bescheides der Oö. Landesregierung als Vorstellungsbehörde wurde der Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 05.01.2009, ZI. 612-002-096, (in Ausfertigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2008) aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Puchenau zurückverwiesen.

Gemäß § 102 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. ist der Gemeinderat bei seiner neuerlichen Entscheidung über Ihre Berufung an die Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde gebunden. Nach dieser Rechtsanschauung ist das abgeführte Verfahren mangelhaft geblieben, da

(Zitat),, .. *bisher keinerlei Ermittlungen hinsichtlich der anfallenden Immissionen durchgeführt und damit der für die Beurteilung der Angelegenheit maßgebende Sachverhalt nicht ausreichend erhoben*“ wurde und „*nach Auffassung der Vorstellungsbehörde war es demnach notwendig, die für den Einschreiter auf Grund des Gesamtprojektes anfallenden Immissionsbeeinträchtigungen durch einen entsprechenden Sachverständigen beurteilen zu lassen, wobei diesbezüglich auf den auf allen öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich künftig zu erwartenden Verkehr und sohin einschließlich des Verkehrs im Zusammenhang mit den offensichtlich bereits in Planung befindlichen Bauvorhaben abzustellen ist*“.

Der Gemeinderatsbescheid vom 05.01.2009 war wegen Rechtsverletzung aufzuheben. Diesem Manko des Berufungsbescheides wurde nunmehr dahingehend Rechnung getragen, dass vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Herrn Reisenberger, und vom Amtssachverständigen für Schallschutz, Herrn Ing. Schwarz, Gutachten eingeholt wurden.

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse aus der Verkehrszählung zum gegenständlichen Straßenbauvorhaben, sowie der Ermittlungen im Zuge der Genehmigungsverfahren für die in der Berufung angeführten Bauvorhaben und der Berechnung der Fahrbewegungen nach der „Technischen Grundlage – Emissionen von Kraftfahrzeugen im Bereich von Abstellflächen“, kommen die Sachverständigen zum Ergebnis, dass sich die Immissionsbelastung aus Sicht der Luftreinhaltung um rund 4% verringern wird und aus schalltechnischer Sicht kein wesentlicher Einfluss auf die derzeit bestehende Geräuschsituation zu erwarten ist.

Beide Gutachten wurden Ihnen in Wahrung des Parteienghört zur Kenntnis gebracht. In Ihren daraufhin ergangenen schriftlichen Stellungnahmen vom 24.06.2009 haben Sie zum lärmtechnischen Gutachten eingewendet, dass die durch die Verlegung der Golfplatzstraße freiwerdenden Flächen in Parkflächen umgewandelt werden und sohin 95 Freiparkplätze zur Verfügung stehen werden. Dies sei in den Gutachten unberücksichtigt geblieben. Durch diese Freiparkflächen wäre von einer Erhöhung der Immissionen im Nahbereich Ihres Grundstückes auszugehen. Diese Einwendung haben Sie auch zum Immissionsgutachten-Luft erhoben und außerdem bemängelt, dass der im Gutachten zitierte „straßennahe Bereich“ nicht näher definiert ist.

Darüber hat der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau in seiner Eigenschaft als zuständige Berufungsbehörde erwogen:

Entsprechend der Vorgaben der Vorstellungsbehörde sind die anfallenden Immissionsbeeinträchtigungen aufgrund des Gesamtprojektes zu ermitteln, wobei auf

den auf allen öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich künftig zu erwartenden Verkehr und sohin einschließlich des Verkehrs im Zusammenhang mit den künftigen Bauvorhaben (zwischenzeitig gewerbe- und baubehördlich genehmigt) abzustellen ist. Die Vorstellungsbehörde führt weiters aus, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Straßenprojekt letztlich um eine neue Organisation von bestehenden Verkehrsanlagen handelt. Daraus ergeben sich in Bezug auf den von Ihnen angeführten unmittelbaren Nahbereich zum Grundstück auch Änderungen in der Verkehrsfrequenz. Wie im Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung schlüssig dargelegt wird, verringert sich durch die Verlegung der Trasse für den Durchzugsverkehr Richtung Norden, die Anzahl der Kraftfahrzeuge und auch die Immissionsbelastung im unmittelbaren Nahbereich Ihres Grundstückes. In dieser Berechnung ist die zu erwartende Frequenz auf Grundlage der Richtlinie „Technische Grundlage – Emissionen von Kraftfahrzeugen im Bereich von Abstellflächen“ für 95 Freiparkplätze enthalten. Dazu wird angemerkt, dass in der Anzahl von 95, auch die 21 bestehenden Stellplätze auf Privatgrund für die Wohngebäude Golfplatzstraße 2 a und 2 b enthalten sind.

Unter Zugrundelegung der ermittelten Verkehrsfrequenzen kommt auch der Amtssachverständige für Schallschutz zum Ergebnis, dass die geplante Verlegung der Golfplatzstraße auch unter Berücksichtigung der künftigen Bauvorhaben und der damit verbundenen Verkehrsentwicklung keinen wesentlichen Einfluss auf die derzeit bestehende Geräuschsituation haben wird, da die derzeitige Ist-Situation maßgeblich durch den Verkehr auf der Bundesstraße bestimmt ist.

In Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten ist diese Feststellung absolut zutreffend. Dazu wird auch auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Medizin im Zuge des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens für den EUROSPAR Markt am 26.05.2008 hingewiesen, der im Befund die örtliche Situation folgendermaßen beschreibt:

(Zitat) „... , war die örtliche Geräuschsituation eindeutig von den Verkehrsbewegungen auf der Bundesstraße und Bahn geprägt. Die langsameren Zu- und Abfahrten beispielsweise von PKW's zum Markt und zur Golfplatzstraße waren auch dem persönlichen Höreindruck nicht vorherrschend.“

Zur Definition des straßennahen Bereichs wird darauf verwiesen, dass sich der verfahrensrelevante Bereich zum einen aus dem § 31 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. und andererseits aus der Rechtsansicht der Vorstellungsbehörde ergibt.

Die erwähnten immissionstechnischen Gutachter trafen ihre Gutachtensaussagen in Kenntnis sämtlicher Plan- und Einreichunterlagen sowie der relevanten sonstigen Verfahrensergebnisse (Verhandlungsschriften, schalltechnische Prüfberichte) aus den bau- und gewerberechlichen Verfahren der neuen Bauvorhaben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister

i.A. M. Reisinger

Bgm. Haderer erklärt sich befangen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen (Bgm. Haderer befangen)

14. Reitwegenetz der Region uwe; Reitwege auf öffentlichem Gut - Zustimmung; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Am 5. Juli 2006 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines Reitwegenetzes im Gemeindegebiet von Puchenau mit Anbindung an die Nachbargemeinden gefasst. Gleichzeitig wurde der Nutzung von öffentlichem Gut als „Reitweg“ die grundsätzliche Zustimmung erteilt.

Seitdem die Region uwe auch LEADER-Region ist, koordiniert Frau Mag. Barbara Krennmayr als Geschäftsführerin verstärkt die regionalen Projekte. Ende letzten Jahres hat eine Arbeitsgruppe mit Frau Mag. Krennmayr, Frau Pfleger (Feldkirchen) sowie Vizebürgermeister Karl Fiederer und Frau Oberhamberger die Arbeit am Reitwegeprojekt intensiviert, wobei jedoch von Seiten der uwe nur das Weitwanderreitwegenetz erarbeitet und damit die Verbindung zwischen den verschiedenen Regionen im Mühlviertel, aber auch über die Donau hinweg, geschaffen werden soll. Kleinere Routen haben die einzelnen Reitbetriebe ohnehin bereits für ihre „Kunden“ ausgearbeitet, und es wird sich in der Ausarbeitungsphase zeigen, wie weit diese jetzt schon aufgenommen werden sollen und können.

Ohne die Benützung öffentlicher Wege und Straßen ist die Erstellung eines Reitwegenetzes, egal ob für Wanderreiten oder regionale Routen, nicht möglich. Als Grundlage für die weiteren Arbeiten ist von jeder teilnehmenden Gemeinde ein Beschluss über die Benützung des öffentlichen Gutes für Reitwege notwendig.

In Puchenau sollen folgende Wege als Reitwanderwege zur Verfügung gestellt werden:

Güterweg Oberpuchenau: Beginnend vom Reitstall Derndorfer, Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze.

Koglerauerweg: vom Haus Koglerauerweg 21 (ehemaliges Gasthaus Koglerau) Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze.

Die als Reitwege verwendeten Wege sind entsprechend zu markieren.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle die Zustimmung erteilen, dass am Güterweg Oberpuchenau und am Koglerauerweg – beide Straßen sind in der Verwaltung der Gemeinde Puchenau und öffentliches Gut - ein Reitwanderweg errichtet wird. Einer entsprechenden Kennzeichnung als Reitwege wird zugestimmt.“

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 28 Ja-Stimmen (ÖVP, SPÖ ohne GR Dummer, FPÖ, GRÜNE)
1 Enthaltung (GR Dummer (SPÖ))**

15. Allfälliges

- **Bgm. Haderer** bringt den GR-Mitgliedern Beschlüsse der Gemeindevorstandssitzungen vom 13.5.2009 und 17.6.2009 zur Kenntnis.
- Weiters weist **Bgm. Haderer** darauf hin, dass bis 13. August 2009 im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfverfahren betreffend die A 26 eine Stellungnahme der Gemeinde Puchenau dem zuständigen Bundesministerium zu übermitteln ist. Daher ist es notwendig eine Gemeinderatssitzung im August abzuhalten. Die Gemeinderatssitzung wird für 5.8.2009, 20 Uhr terminisiert. Weiters wird am 29.7.2009 eine Sitzung des Gemeindevorstandes festgelegt.
- **GV Mag. Tischler** berichtet über einen umgestürzten Baum in der Au. **Bgm. Haderer** hält fest, dass der Weg freigemacht wurde und das Holz liegen bleibt. Er weist jedoch auch darauf hin, dass sichtbar totes Holz abgeholzt wird, damit keine Personen in der Au gefährdet werden. Auch diese abgeholzten Bäume werden abseits des Weges liegen gelassen.
- **GR Klemmer** regt an, insbesondere für berufstätige Puchenauer, die Öffnungszeiten des Abfallsammelzentrums freundlicher zu gestalten. **Bgm. Haderer** erklärt, dass ein entsprechendes Ersuchen an den Betreiber LAVU (Landesabfallverwertungsunternehmen) gerichtet wird.
- **GV Dr. Kastner** lädt zur Teilnahme an der Klimatour am 8. Juli 2009 um 13 Uhr beim Gemeindeamt ein.

Ende der Sitzung: 22:45 Uhr

.....
Vorsitzende(r)

.....
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenau, am

Der Bürgermeister:

Wolfgang Haderer

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat